

h) die Tätigkeit des Rechtsträgers/Unternehmens besteht ausschließlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind; der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger übt vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts aus. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Werts eines Rechtsträgers.

i) der Rechtsträger/das Unternehmen erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

aa) wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten/betrieben;

Nur bei CRS:

oder er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaaten errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

bb) ist in seinem Ansässigkeitsstaat (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) von der Einkommensteuer befreit;

cc) hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und

ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen, bei dem es sich nicht um

i. ein aktives Unternehmen oder

ii. eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (IRS) handelt.

Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut: Ein teilnehmendes Finanzinstitut aus einem Nicht-Vertrags-Staat, welches einen Vertrag („FFI Agreement“) mit dem IRS abgeschlossen hat.

Nicht teilnehmendes Finanzinstitut: Bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des IRS, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der vom IRS in einer Liste als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte: Nach Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen (IGA) gehören hierzu die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum dieser Körperschaften stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind, die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union in Deutschland, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen.

¹ Angabe nicht erforderlich, wenn in dem Ansässigkeitsland keine TIN vergeben wird. Hinsichtlich der US-Steueridentifikationsnummer können auch SSN, EIN, ITIN, ATIN oder PTIN angegeben werden.